

hen obersten Gerichtshof in Ehrfurcht die Bitte zu stellen, hochselbe wolle das rekurrirte Dekret aufheben und dem fürstlichen Appellationsgerichtes auftragen auf Grund der vorliegenden Prozessakten in der Sache selbst zu entscheiden und die Gegner zum Ersatze der Kosten anzuweisen ...

Bludenz, am 27. Juni 1882
Bikl, i.V. Bargetze Vorsteher in Triesen¹²⁷

GERICHTLICHER BUSSENTSCHEID,
23. AUGUST 1882

Das fürstlich liechtensteinische Appellationsgericht in Wien, hat in der Rechtssache der Geschwister Anna Maria Nigg, Johann Nigg und Katharina Nigg, letztere vertreten durch ihren Curator Florian Nigg sämtlich durch Dr. Johann Bergmeister in Feldkirch contra die Gemeinde Triesen unter Vertretung der des Gemeindevorstandes durch Dr. Bikl in Bludenz punkto Servitutseinschränkung das Urteil des fürstlichen Landgerichtes Vaduz vom 10. Februar 1882 Nr. 547 über die von den Klägern eingebrachte Appellation und die unterm 25. Juli letzten Jahres ergangene oberstgerichtliche Rekursurledigung vollinhaltlich zu bestätigen und die Appellationswerber in den Ersatz der Kosten des Appellationsverfahrens und das wider das Dekret des fürstlichen Appellationsgerichtes vom 26. Mai-1882 Nr. 3270 ergriffenen Rekurses in dem zusammen auf 18 fl 08 kr bestimmten Betrages an die geklagte Gemeinde und zwar binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu verurteilen befunden.

Hievon werden die Herrn Vertreter der Streittheile zufolge Dekretes des hochlöblichen fürstlich liechtensteinischen Appellationsgerichtes vom 8. des Monats Z. 3270 de pr: 22. des Monats und zwar Herr Advokat Dr. Bergmeister unter Aufschluss der Urteilsbegründung verständigt.

Fürstlich liechtensteinisches Landgericht
Vaduz, am 23. August 1882¹²⁸

ENTSCHEID DES OBERSTEN GERICHTSHOFES,
23. AUGUST 1882

An Herrn Advokat Dr. Bikl in Bludenz

Das K. K. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg hat in der Rechtssache der Geschwister Nigg in Triesen durch Dr. Bergmeister in Feldkirch und die Gemeinde Triesen unter Vertretung des Ortsvorstandes durch Dr. Bikl in Bludenz punkto Einschränkung einer Servitut, über Rekurs der geklagten Gemeinde wider das Dekret des fürstlich liechtensteinischen Appellationsgerichtes in Wien vom 26. Mai 1882 / Nr. 3270 / 3 womit das Urtheil

des fürstlich liechtensteinischen Landgerichtes Vaduz vom 18. Februar 1882 Z. 547 behoben und Ergänzungen angeordnet wurden. Nach Einsicht der Akten, in Erwägung, dass die Kläger in ihrem Klagebegehren ausdrücklich um das Urteil auch darüber bitten:

«Die geklagte Gemeinde sei schuldig zu gestatten, dass die klägerischen Geschwister an der Ostgrenze ihrer dienenden Grundstücke eine Mauer derart erstellen, dass in derselben Lücken in der Weite von 10" und 6' an den Stellen r. s. o. und k. des Planes B. belassen und zur Zeit der Übung der Servitut offen gehalten werden.»

Welches übrigens ganz präzise Begehren von den Klägern wider geändert wurde noch auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 21 a. G. O. geändert werden konnte, in Erwägung, dass die von der zweiten Instanz verfügte Ergänzung des Sachverständigen Beweise auf eine Erweiterung des Klagebegehrens insofern hinstrebt durch einen Sachbefund festgestellt werden soll, ob nicht durch eine Vermehrung der von den Klägern beantragten Maueröffnungen an der Grenze ihres Grundstückes die erhobenen Bedenken beseitigt werden können.

In Erwägung jedoch, dass diese Verfügung der zweiten Instanz unzulässig ist, weil die Kläger rücksichtlich dieses Umstandes wider ein Eventualbegehren, gestellt haben noch auch einen Beweis angeboten haben und der Richter sohin nicht befugt ist, der Kartei einen Beweis aufzulegen § 106 a. G. O. dem Rekurse stattzugeben, das Dekret der zweiten Instanz aufzuheben, und dieselben zu beauftragen befunden, die Entscheidung in der Hauptsache zu erlassen und hiebei auch auf die Kosten des Rekurses in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen.

Hiervon werden die Herrn Vertreter der Streittheile zufolge Auftrages des hochlöblichen Appellationsgerichtes am 22. des Monats verständigt.

Fürstlich liechtensteinisches Landgericht
Vaduz, am 23. August 1882¹²⁹

125) LLA S 1882/69/174.

126) LLA S 1882/71/202.

127) LLA GAT 1822, Bd. 8/12/20.

128) Ebenda.

129) Ebenda.